

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0372021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10. August 2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16. August 2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist der Kommentar eines E. Y., der im Kommentar-Thread des Beitrags

[...]

erschienen ist. Dabei handelt es sich um einen Beitrag der Polizei NRW Essen. Gezeigt wird auf einer Fotografie eine Unfallszene mit zwei Pkw, von denen sich einer überschlagen hat. Der Text der Polizei dazu lautet auszugsweise:

„Auto überschlägt sich

Essen Katernberg:

Ein Auto überschlug sich Dienstagmorgen (27. Juli) im Essener Stadtteil Katernberg. Der Fahrer blieb glücklicherweise leicht verletzt. Die Polizei sucht Zeugen.

Gegen 10:30 Uhr war ein Essener (deutsch) mit dem Pkw auf der Emscherstraße in Richtung Stauderstraße unterwegs (...) Die Polizei bittet mögliche Unfallzeugen, sich unter der Rufnummer 0201/829-0 zu melden.“

Der Beitrag wurde 45 mal geteilt, derzeit existieren 83 Kommentare (Stand: 16. August 201). Eine Nutzerin L.L. kommentierte „Deutsch!!! 😊“, woraufhin ein Nutzer A.H. sekundierte: „komischerweise steht das dann immer direkt in der ersten Spalte 😊 bei einer anderen Nationalitäten hätte natürlich nichts gestanden;-)(sic!). Dieselbe Nutzerin schrieb daraufhin mit einem Gif: „YES“. Das nahm Ertan Y. zum Anlass zu schreiben:

„Sehr merkwürdig das Polizei NRW Essen seit Jahren Straftaten von Deutschen aktiv vertuscht! Ach!“

2. Die Äußerung ist auszulegen (vgl. BVerfG 2 BvR 194/20, Rn. 46), bleibt dabei aber weiterhin unklar.

Zu berücksichtigen ist, dass der angegriffene Kommentar Teil eines Threads ist, der sich damit beschäftigt, dass in dem Ausgangsposting der Polizei ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des Unfallverursachers genannt wird. Da nach Zeugen gesucht wird, scheint die Polizei einen Anfangsverdacht einer Straftat des Unfallverursachers anzunehmen. Das ist aber aller Lebenserfahrung nach nicht die Regel.

Damit verschweigt ("vertuscht") die Polizei die deutsche Staatsangehörigkeit von Deutschen ("Straftaten von Deutschen") in vielen anderen Fällen (wobei ergänzt werden kann: in denen die Täter entweder vollkommen unbekannt sind oder man ihrer bereits habhaft ist). So scheint es auch der Nutzer A.H. des Folge-Kommentars verstanden zu haben.

In einem weiteren Kommentar der Polizei heißt es zwar, dass grundsätzlich alle Staatsangehörigkeiten genannt würden. Aber die Lebenserfahrung spricht dafür, dass dies erst in jüngster Zeit als Reaktion auf öffentliche Debatten zu diesem Thema so geschehen wird. Die Situation der Presse bzw. aller Berichtersteller ist hier nicht ganz einfach: Auf der einen Seite besteht ein erhöhtes Interesse daran, zu erfahren, ob Mitglieder bestimmter Nationalitäten besonders häufig wegen bestimmter Delikte auffällig werden. Auf der anderen Seite wird behauptet, so würden Fremdenfeindlichkeit und Rassismus geschürt werden; wiederum ist die Presse nicht Erzieher ihrer Leserschaft. Offenbar aber will die Polizei jetzt dazu übergehen, einfach alle Nationalitäten zu nennen, auch dann, wenn es sich um die deutsche handelt.

Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass E. Y. hier Statistiken geführt und eine Empirie gebildet hat. Es handelt sich damit nur um sein Gefühl. Er ist der Meinung, dass die Polizei

bisher („seit Jahren“) Straftaten von Deutschen nicht als von Deutschen begangen ausweist („aktiv vertuscht“). Vor dem Hintergrund – es wird ja ein Zeuge gesucht – kann die Äußerung nicht so verstanden werden, dass E. Y. der Auffassung ist, die Polizei würde Taten von Deutschen nicht verfolgen, nicht anzeigen, nicht statistisch erfassen und insgesamt den Eindruck erwecken, dass sie die Taten vertuscht. Vertuschen bedeutet nach der Definition des Duden

„dafür sorgen, dass etwas, was nicht bekannt werden soll, verheimlicht, geheim gehalten wird; geflissentlich verbergen

Da sich die Nutzerin L. L. zuvor über die Nennung der Nationalität mokiert hatte („Deutsch“ verbunden mit vielen Lachsmileys) ging es E. Y. darum deutlich zu machen, dass die Nationalität bisher eben nicht genannt wurde.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der kurze Satz

„Sehr merkwürdig das Polizei NRW Essen seit Jahren Straftaten von Deutschen aktiv vertuscht! Ach!“

richtig so lauten müsste:

„Sehr merkwürdig, dass die Polizei NRW Essen seit Jahren Straftaten von Deutschen aktiv vertuscht! Ach!“

Damit weist der Satz 4 Fehler auf. Dies ist E. Y. vorliegend zugute zu halten. Zwar kommt es bei der Bewertung einer Äußerung regelmäßig auf den Empfängerhorizont an. Der Empfänger erkennt aber auch, wer etwas sagt.

II. Begründung

Die Kritik an dem Beitrag beschränkt sich auf die Nennung zweier Straftatbestände, nämlich §§ 186, 187 StGB. Als Üble Nachrede wird eine Tatsachenbehauptung bestraft, die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; weitere Tatbestandsmerkmale kommen hinzu. Die Verleumdung bestraft einen Täter, der wider besseres

Wissen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die den Gemeinten geeignet ist verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Aus dem Vorstehenden folgt aber, dass es sich bei der Äußerung von E. Y. um eine Meinungsäußerung handelt. Die weitere Tatbestandsprüfung kann und muss daher bereits an dieser Stelle beendet werden. Auch muss nicht weitergehend nach einem Tatsachenkern geforscht werden, weil die Äußerung sich nicht auf ein konkretes Handeln oder Unterlassen der Polizei Essen bezieht, sondern vor allem auf die Tatsache, dass ein Täter überhaupt mitsamt seiner Nationalität genannt wurde.

Eine Meinungsäußerung kann dann unzulässig sein und strafbar, wenn es sich dabei um eine Schmähkritik handelt. Diese könnte vorliegend (nur) den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB erfüllen. Nach der ausdifferenzierten Rechtschreibung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einer Schmähkritik um eine solche, die wegen des die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng zu verstehen ist (1 BvR 2646/15). Denn es findet „bei einer Schmähkritik anders als sonst bei Beleidigungen keine Abwägung mit der Meinungsfreiheit“ (a.a.O.) statt.

Die – offensichtlich schnell dahin geschriebene – Äußerung befasst sich mit der aus einem Wort bestehenden Äußerung der Nutzerin L.L. und der ersten Antwort darauf durch den Nutzer A.H. Nutzer E. Y. beschreibt einen als unbillig empfundenen Zustand aus seiner Sicht. Auch mit Blick auf seine sprachlichen Fähigkeiten liegt eine Schmähkritik jedenfalls nicht vor.

Die Äußerung ist damit zulässig.